

# **Satzung des gemeinnützigen Vereins „Spiel - Raum Obergrashof ”**

## §1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Spiel - Raum Obergrashof“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Obergrashof 1, 85221 Dachau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer oder mehrerer Kindergruppen (Vorschulalter) Angebote für Schulkinder und offene Jugendarbeit
- (3) Der Verein strebt an, eine Kinderbetreuung (Bauernhofkindergarten) am Obergrashof einzurichten. Dabei soll die erzieherische Tätigkeit auf der Grundlage der Pädagogik Rudolf Steiners einen Beitrag leisten zur Lösung von Erziehungsfragen der Gegenwart.
- (4) Die für den Kindergarten pädagogisch Verantwortlichen erstellen ein pädagogisches Konzept. Kommt es zu einer regelmäßigen Arbeit mit Schulkindern und Jugendlichen, wird dafür ein eigenes Konzept erarbeitet.
- (5) Der Arbeitsschwerpunkt des Vereins liegt auf dem Obergrashof.

## §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabeordnung (§§ 51-68 AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Besondere Tätigkeiten von Vorständen und Mitgliedern außerhalb der Vorstandstätigkeit können angemessen vergütet werden (z.B. Architekt, Arbeitnehmerberatung). Dies ist auch in Pauschalbeträgen möglich, soweit die tatsächlichen Kosten nicht überschritten werden.

Pauschale Vergütungen gemäß § 3 Nr. 26 a EStG oder pauschale Kostenerstattungen (z.B. Kfz-Kosten) sind zulässig. Darüber hinaus erhalten Vorstände und Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Erstattung von Auslagen für den Verein können gemäß §§ 27, 670 BGB erstattet werden.

#### §4 Gliederung

Die Vereinszwecke werden im Rahmen von „Bildungsprojekten“ umgesetzt. Für jedes Bildungsprojekt im Verein kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

#### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Für Familien besteht die Möglichkeit einer gemeinsamen Familienmitgliedschaft, bei der die ganze Familie als ein ordentliches Mitglied gilt. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter/innen.
- (3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

#### §6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Insolvenz.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum 31.12. oder 31.08. des jeweiligen Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand zugehen. Die schriftliche Kündigung muss 4 Wochen vor dem Stichtag eingegangen sein.
- (3) Werden die Interessen des Vereins von einem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu übersenden. Gibt der Betroffene eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem nicht in der Versammlung anwesenden

Mitglied seitens des Vorstandes schriftlich bekannt gegeben.

- (4) Ein Mitglied kann vom Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

## §7 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt. In einem Geschäftsjahr kann eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge max. 25 % des Mitgliedsbeitrags betragen.
- (3) Des Weiteren kann der Vorstand weitere Beitragsformen, wie Aufnahmegebühren, Arbeitsleistungen oder Umlagen beschließen. Aufnahmegebühren können maximal die Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags betragen. Umlagen sind maximal in Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags pro Geschäftsjahr zulässig.

## §8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Elternbeirat

## §9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorständen.  
Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Vorstands.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu diesem Zwecke kann der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte des Vereins. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind für den Verein vertretungsberechtigt.
- (7) Mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Vorstands soll seinen ständigen Wohnsitz am Obergrashof haben.
- (8) Sämtliche Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer regulären Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sämtliche Vorstandsmitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Vorstandsmitglied keine Vergütung. Soweit sie in anderer Funktion für den Verein tätig sind, können sie ein Entgelt für diese Tätigkeit erhalten.
- (9) Der Vorstand hat die Möglichkeit Vorstandsmitglieder bei Bedarf nach zu nominieren. Diese Vorstandsmitglieder müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestätigt werden.

#### §10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt das oberste Organ des Vereins dar.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, und wenn der 5. Teil der Mitglieder die Berufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

#### §11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen

- Gründung von Abteilungen zum Umsetzung von bestimmten „Bildungsprojekten“  
Entscheidung über deren Leitung
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in  
Berufungsfällen
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

## §12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.
- (2) Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 1 Woche eingehalten werden.
- (3) Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden  
Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## §13 Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist keines  
der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit  
einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen  
Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird durch die  
Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, muss diese  
ausgeführt werden. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der  
gültig abgegebenen Stimmen der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.  
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- (4) Eine Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der  
Beschlussfassung
  - die Ausschließung eines Mitgliedes
  - eine Satzungsänderung oder
  - die Auflösung des Vereins
  - ist.
- (5) Die gefassten Beschlüsse müssen unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung  
sowie des Abstimmungsergebnisses schriftlich niedergelegt werden. Zu Beginn der  
Versammlung wird zu diesem Zwecke ein Protokollführer ernannt. Das Protokoll ist  
vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### §14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins, haben aber kein Stimmrecht.

#### §15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine Person zur Kassenprüfung. Diese darf nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der/die Kassenprüfer/in hat die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der/die Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

#### §16 Betriebskindergarten

Bei Bedarf kann eine Kinderbetreuung als Betriebskindergarten eingerichtet werden. Dann ist den Kindern der in den landwirtschaftlichen Betrieben am Obergrashof Beschäftigten der Vorzug zu geben.

#### §17 Elternbeirat

- (1) Die Elternschaft kann zu Beginn des Kindergartenjahres für die Dauer von einem Jahr einen Elternbeirat gründen. Dieser besteht dann aus 2-4 Vertretern, die von der Elternschaft gewählt werden. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Elternbeirat fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Vorstand und pädagogischem Personal.
- (4) Der Elternbeirat wird vom Vorstand und von der pädagogischen Kindergartenleitung informiert und gehört, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden. Er hat jedoch kein Stimmrecht.

- (5) Der Elternbeirat führt jährlich eine Elternbefragung durch und berichtet jährlich über seine Tätigkeit.

#### §18 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Anthroposophische Gesellschaft in Deutschland e.V., Arbeitszentrum München, die es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat oder ersatzweise an einen Verein mit ähnlicher Zielsetzung.

#### §19 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 10.12.2014 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.